

Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr,
Energie und Kommunikation UVEK
Vorsteherin UVEK
Bundesrätin Simonetta Sommaruga
Generalsekretariat UVEK
Kochergasse 6
3003 Bern
polg@bafu.admin.ch

scienceindustries
Wirtschaftsverband Chemie Pharma Biotech

Nordstrasse 15 · Postfach · 8021 Zürich
dominique.werner@scienceindustries.ch
T +41 44 368 17 34
F +41 44 368 17 70

Zürich, 18. Juni 2019

Anhörung zur Revision der ChemRRV und der ChemPICV: Stellungnahme scienceindustries

Sehr geehrte Frau Bundesrätin ,
Sehr geehrte Damen und Herren,

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit, zur geplanten Revision der Chemikalienrisikoreduktionsverordnung (ChemRRV) Stellung nehmen zu können. Die Mitwirkungsmöglichkeit schätzen wir und lassen Ihnen gerne hiermit unsere Stellungnahme zukommen.

1 Grundsätzliche Bemerkungen

Die Mitglieder von scienceindustries, die chemisch-pharmazeutische Industrie in der Schweiz, sind global tätig. Die Unternehmen sind daran gewöhnt, in all ihren Absatzmärkten die dort geltenden Vorschriften einzuhalten. Harmonisierte Regelungen für den Umgang mit Chemikalien liegen in der Regel im Interesse der hiesigen Unternehmen, insbesondere wenn sie Wettbewerbsnachteile verhindern. Sie stehen mit ihren wirtschaftlichen Aktivitäten im Wettbewerb zu europäischen und aussereuropäischen Mitbewerbern. Alle Exporte, die mit rund 98% Anteil den Hauptanteil der Geschäftstätigkeit ausmachen, müssen den hiesigen Anforderungen bei der Produktion entsprechen und die Vorgaben in den Zielländern erfüllen, um marktfähig zu sein. Dem Produktionsstandort Schweiz kam in der Vergangenheit der Umstand zu Gute, dass

der Umgang mit Chemikalien nicht mit unnötigem regulatorischem, administrativem Aufwand und damit Kosten verbunden war, weil die eigenständige Weiterentwicklung des Schweizer Chemikalienrechts einige der systematischen und fachlich nicht nachvollziehbaren Fehlentwicklungen im europäischen Chemikalienrecht nicht nachvollzogen hat.

Diese Vorteile sehen wir mit den geplanten Anpassungen akut gefährdet.

Um was geht es

Der internationale Handel von bestimmten Chemikalien (Ein- und Ausfuhr) untersteht dem Rotterdamer Übereinkommen, welches in der Schweiz durch die sog. PIC-Verordnung umgesetzt wird (Verordnung über das Verfahren der Information, respektive der vorgängigen Zustimmung für bestimmte Chemikalien im internationalen Handel, „Prior Informed Consent“). Mit der partiellen Übernahme europäischer Einschränkungen beabsichtigt die Vorlage allerdings viel einschneidendere Massnahmen einzuführen, als sie die EU kennt. Die Revisionvorlage sieht eine ergänzende Änderung in der ChemRRV (Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung) vor, um dieses Verfahren neben der ChemPICV auch in einem Anhang der ChemRRV einzuführen. Damit wird beabsichtigt den Export bestimmter Pestizide (Pflanzenschutzmittel und Biozide) und später gegebenenfalls Industriechemikalien, die in der Schweiz nicht oder nicht mehr marktfähig sind, von einer vorgängigen ausdrücklichen Zustimmung des Einfuhrlandes abhängig zu machen, bevor eine Ausfuhrbewilligung erteilt wird. Der Verwaltung soll aber auch die Möglichkeit gegeben werden trotz vorliegender Zustimmung des Einfuhrlandes eine Ausfuhrbewilligung verweigern zu können.

Diejenigen Stoffe, welche neu eine Ausfuhrbewilligung nach ChemRRV Anhang 2.5 benötigen, werden in der PIC-Verordnung gelöscht.

Position scienceindustries zur Vernehmlassungsvorlage:

Scienceindustries lehnt die Vorlage ab. Dies gilt sowohl für die beabsichtigten Änderungen im Anhang 2.5 ChemRRV, wie auch die Änderungen in der ChemPICV.

Begründung:

Die Vernehmlassungsvorlage greift einer vom Parlament noch nicht behandelten Motion Mazzone 17.4094 (Ausfuhrstopp für in der Schweiz verbotene Pestizide. Was hier als gefährlich gilt, ist es auch im Ausland) vor. Es ist unseres Erachtens nicht angemessen und irritierend, dass die Bundesverwaltung hier vortprescht. Sowohl die Motion Mazzone wie die Vernehmlassungsvorlage gehen vom falschen Verständnis aus, dass nur Produkte, die im verhältnismässig sehr kleinen Heimmarkt Schweiz zugelassen sind, exportiert werden sollen. Es liegt aber aus Sicht von scienceindustries in der hoheitlichen Kompetenz des Ziellandes, darüber zu entscheiden, ob Produkte importiert, in Verkehr gebracht und verwendet werden dürfen. Genau das ist Sinn und Zweck des Rotterdamer Übereinkommens und entspricht in diesem Bereich auch international üblichem Vorgehen, auch wenn einzelne Länder/Gruppen von Ländern, davon abweichende Regelungen beschlossen haben. Es liegt aber im ureigensten Interesse eines Exportlandes wie der Schweiz, dass sich möglichst alle Staaten, auch die Schweiz, an die internationalen Standards halten.

Die Schweiz soll deshalb für die Anpassung der Stofflisten, die dem internationalen PIC-System

unterstellt sind (Anhang ChemPICV), nur so weit gehen, wie das Rotterdamer Übereinkommen in Anhang III geht. Nicht darüber hinaus, und zwar auch dann nicht, wenn die EU darüber hinaus geht. Wenn die Schweiz der Ansicht ist, dass weitere Stoffe dem System unterstellt werden sollen, dann ist das multilateral über eine Anpassung des Anhangs III der Rotterdamer Konvention zu erzielen.

Das Rotterdamer Übereinkommen hat das Prinzip der "shared responsibility" etabliert. Damit soll die Verantwortung für den Einsatz von Stoffen durch Importeur und Exporteur gleichermaßen getragen werden. Umgesetzt wird dies, indem Exportstaaten nur exportieren, wenn Importstaaten die Zustimmung für den Import erteilen. Dieses Prinzip des "Prior Informed Consent" (PIC) wird bereits heute in der Schweiz durch die ChemPICV vollständig umgesetzt. Das Übereinkommen lässt weitergehende Regulierungen zu. Dabei ist aber zu beachten, dass das Übereinkommen gleichzeitig ausdrücklich darlegt, dass dieses System nicht zur Abschottung von Märkten missbraucht werden darf.

Die Aufnahme neuer Stoffe in Annex III des Rotterdamer Übereinkommens wird mittels eines wohl definierten Verfahrens beurteilt und umgesetzt. Unilaterale Massnahmen, wie diejenige der EU, führen zu erhöhtem Abklärungsbedarf seitens der Behörden, zu Unsicherheiten und zu Lieferverzögerungen und damit zu einer signifikanten Wettbewerbsbenachteiligung der betroffenen Unternehmen.

In der Schweiz verbotene oder stark eingeschränkte Chemikalien, die in der ChemPICV, nicht aber in Annex III des Rotterdamer Übereinkommens gelistet sind, bedürfen einer jährlichen Exportnotifizierung an den importierenden Vertragsstaat. Damit wird dem Importland der Status der Chemikalie in der Schweiz mitgeteilt, worauf dieser ggf. eine Überprüfung der Anwendung dieser Chemikalie einleiten kann.

In Ergänzung hierzu erachtet es scienceindustries nicht als sinnvoll, die Umsetzung des Rotterdamer Übereinkommens in nationales Recht ohne zwingende Gründe auf zwei von einander unabhängige Verordnungen mit unterschiedlicher Ausrichtung aufzuteilen. Die bisherige Ausrichtung des Anhangs 2.5 ChemRRV verfolgt ausschliesslich ein Schutzziel auf Schweizer Territorium, während das Rotterdamer Übereinkommen und in der Folge dessen Umsetzung im Rahmen der ChemPICV ein Schutzziel ausserhalb des Schweizer Territoriums verfolgt. Diese sachdienliche Trennung ist beizubehalten.

2 Bemerkungen zu konkreten Artikeln:

2.1. Anmerkungen zu den geplanten Änderungen in ChemRRV Anhang 2.5

Anhang 2.5 der ChemRRV zielt auf die Risikoreduktion durch Beschränkungen/Verbote in der Schweiz ab. Das soll so bleiben. Der vorliegende Vorschlag ist ein Paradigmenwechsel dahingehend, dass die Schweizer Behörden davon ausgehen, dass sie besser zu wissen glauben, welche Wirkstoffe in einem Drittstaat sinnvollerweise zum Einsatz gebracht werden sollen und welche nicht.

Begründung:

Gewisse Chemikalien und Wirkstoffe wurden in der Schweiz vom Markt genommen, weil die Abwägung von Nutzen einer weiteren Verwendung die damit eingegangenen Risiken nicht aufzuwiegen vermag, oder weil sie rein marktwirtschaftlich für die produzierenden Unternehmen keinen Sinn mehr ergaben. Weitere Gründe dafür, dass Stoffe zwar in der Schweiz produziert, jedoch nicht hier auf den Markt gebracht werden liegt in den geographischen und/oder klimatischen Gegebenheiten bzw. den unterschiedlichen regulatorischen Zulassungskriterien.

Für andere Klimazonen sehen solche Abwägungen durchaus anders aus. Die lokalen Bedingungen, die Flora und Fauna aber auch die Probleme, die mittels Einsatz bestimmter Chemikalien und Wirkstoffe gelöst werden können, sind nicht mit den Gegebenheiten in der Schweiz vergleichbar.

Das Vorgehen des BAFU entspricht einem ausschliesslichen Hazard-Approach, den scienceindustries im Grundsatz ablehnt. Das Argument, nachdem «die behördliche Beurteilung ergab, dass das Risiko ... inakzeptabel» sei (vgl. Erläuternder Bericht, Kap. 4.1, Seite 5), ist nicht statthaft, als es unseres Erachtens den Behörden des Ziellandes und nicht den Schweizer Behörden zusteht, diese rudimentäre, unvollständige Risikoabwägung vorzunehmen. Die Behörden des Ziellandes sind für die Interessensabwägung ihr Territorium betreffend zuständig und verantwortlich und damit für regulatorische Massnahmen wie Marktzulassungen und Importbewilligungen, nicht die Schweiz.

2.1.1. Anmerkungen zu ChemRRV Anhang 2.5 Ziffer 4.1 Bewilligungspflicht

scienceindustries lehnt die Schaffung einer separaten Liste von Stoffen, für die eine Ausfuhrbewilligungspflicht mit expliziter Zustimmung des Importlandes eingeführt werden soll, grundsätzlich ab. Die Ausfuhrbewilligungspflichten haben sich einzig am Rotterdamer Übereinkommen zu orientieren und sind in dessen nationaler Umsetzung, namentlich in der ChemPICV, vorzusehen.

Begründung:

Die vorgeschlagene Liste von Stoffen, die neu auf Anhang 2.5 ChemRRV gesetzt werden sollen (siehe Anhang zu dieser Stellungnahme), ist arbiträr. Objektive Kriterien für deren Aufnahme auf Anhang 2.5 sind nicht ersichtlich. Der erläuternde Bericht listet in Kapitel 4.1 zwar Überlegungen auf, die für die Aufnahme der Stoffe ausschlaggebend waren, sie scheinen aber nicht objektiv und z.T. auch nicht verifiziert zu sein. Für die detaillierte Kritik an dieser vorgeschlagenen Stoffliste verweisen wir auf die Besprechung im Anhang dieser Stellungnahme.

Im Weiteren ist nicht definiert, welche weiteren Wirkstoffe von Pflanzenschutzmitteln, gegebenenfalls auch Industriechemikalien, in Zukunft auf die Liste aufgenommen werden könnten, respektive nach welchen Kriterien und Verfahren solche Aufnahmen vorgenommen werden sollten. Die Erfahrung legt nahe, dass auch die Liste des Vernehmlassungsvorschlages nicht abschliessend ist, sondern mit fortschreitender Zeit wachsen dürfte.

scienceindustries lehnt die Einführung der Bewilligungspflicht für die Verbringung von Stoffen aus einem offenen Zolllager, einem Zolllager für Massengüter oder einem Zollfreilager grundsätzlich ab. Die Ausfuhrbewilligungspflichten haben sich einzig am Rotterdamer Übereinkom-

men zu orientieren und sind in dessen nationaler Umsetzung, namentlich in der ChemPICV, vorzusehen.

Begründung:

Laut Zollgesetz (ZG, SR 631.0) Art. 6 Bst. h versteht man unter Ausfuhr das Überführen von Waren ins Zollaussland. Gemäss Art. 50 Ziff.1 und 2 sind Zolllager (offene oder für Massengüter) von der EZV zugelassene und unter Zollüberwachung stehende Orte im Zollgebiet, an denen Waren unter den von der EZV festgelegten Voraussetzungen gelagert werden dürfen. Zollfreilager unterliegen der Zollüberwachung (ZG, Art. 62 Ziff. 1 Bst. a). In Zollfreilagern dürfen zur Ausfuhr veranlagte Waren gelagert werden, wenn sie nach ihrer Auslagerung ausgeführt werden. Der Bundesrat kann die Lagerung von Waren vorsehen, die nicht ausgeführt werden. (ZG, Art. 62 Ziff. 2). scienceindustries erachtet die Aufführung der verschiedenen Zolllager deshalb als unnötig.

Die vorliegende Formulierung im Entwurf zur Änderung der ChemRRV stellt im Weiteren nicht klar, ob nur Zolllager, Zolllager für Massengüter oder Zollfreilager auf Schweizer Territorium betroffen sind und schafft dahingehend Rechtsunsicherheit insbesondere für Unternehmen, die Sitz oder Niederlassung in der Schweiz haben und solche Lager ausserhalb des Territoriums der Schweiz nutzen.

scienceindustries lehnt ausserdem die Einführung der neuen Schwellenmenge von 10 kg / Jahr / Empfangsstaat ab.

Begründung:

Die Vorgaben bezüglich Schwellenmengen sind ebenfalls in Art. 2 ChemPICV, Abs. 2. Bst h ausreichend streng ausformuliert (10 kg / Sendung). Es ist diesbezüglich keine Verschärfung in der ChemRRV angezeigt.

2.1.2. Anmerkungen zu ChemRRV Anhang 2.5 Ziffer 4.2 Bewilligungsvoraussetzungen

scienceindustries lehnt die Ziffer 4.2 in dieser Form ab.

Begründung:

Die Ziffer 4.2 schafft lediglich Klarheit, dass eine Bewilligung zur Ausfuhr nur erteilt wird, wenn eine Einfuhrbewilligung vorliegt. Allerdings gibt die Vernehmlassungsvorlage keinen Hinweis darauf, welche Kriterien angewendet werden sollen, um eine Ausfuhrbewilligung bei Vorliegen einer Einfuhrbewilligung zu oder zu verweigern. Mündlich präzisierte das BAFU auf Nachfrage, dass nicht vorgesehen ist, bei vorliegender Einfuhrbewilligung eine Ausfuhrbewilligung zu verweigern. Dies ist aus unserer Sicht ein Grund mehr, am etablierten System im Rahmen der ChemPICV festzuhalten und nicht mit der ChemRRV zu vermischen.

In Ergänzung dazu ist zu bedenken, dass Staaten, gerade solche in anderen Klimazonen, durchaus legitime Verwendungszwecke für Chemikalien und Wirkstoffe haben, die in der Schweiz und dem restlichen Europa, ebenfalls durchaus legitim, nicht oder nicht mehr eingesetzt werden. Es mutet vermessen und anmassend an, wenn die Schweiz für sich in Anspruch nimmt, lokale Verhältnisse in anderen Staaten besser zu kennen, als dort ansässige Akteure.

Wenn in der Folge ausländische Akteure bestimmte Chemikalien oder Wirkstoffe international einkaufen, weil sie darauf angewiesen sind, werden sie sich diese Stoffe beschaffen. Die Beschaffung wird dort erfolgen, wo Preis und administrativer Aufwand in vernünftigem Verhältnis zum beschafften Gut stehen. Wenn der gleiche Stoff in einem Staat beschafft werden kann, der keine zusätzlichen administrativen Hürden aufstellt, wird der Stoff eher dort beschafft werden, wohingegen Lieferanten aus Staaten, die willkürlich und trotz vorliegender Einfuhrerlaubnis in bevormundender Art eine Ausfuhr verweigern können, das Nachsehen haben werden. Die Folge davon ist die Verlagerung von Produktionsstandorten, respektive der Verlust von Kunden an ausländische Mitbewerber. Damit einher geht der Wegfall von Arbeitsplätzen und Wertschöpfung in der Schweiz, ohne dass im Zielland die angestrebte Wirkung erzielt werden kann.

Das Rotterdamer Übereinkommen kennt keine «no undercut policy»: In einzelnen völkerrechtlich nicht bindenden Abkommen im Bereich der Nonproliferation von Massenvernichtungswaffen gibt es das Prinzip der «no undercut policy». Bei Vorliegen eines sogenannten «Denials» (Verweigerung einer Exporterlaubnis) dürfen auch die anderen, dem System angeschlossenen Staaten nicht mehr an den fraglichen Empfänger exportieren. Im Rahmen des Rotterdamer Übereinkommens existiert keine «no-under-cut policy». Damit führen das Vorpreschen der EU und die noch weitergehenden Massnahmen der Vernehmlassungsvorlage einzig dazu, dass es zu einer erheblichen Marktverzerrung zu Ungunsten Schweizer Unternehmen kommt. Damit wird kein Zuwachs an Sicherheit für Mensch und Umwelt erreicht, da die gewünschten Stoffe trotzdem beschafft werden können. Es werden lediglich aussereuropäische Mitbewerber begünstigt.

Die Erfahrungen in der EU mit der Umsetzung der vom BAFU zitierten EU-PIC-Verordnung haben Folgendes gezeigt:

- Empfangsstaaten haben mitunter Schwierigkeiten, wenn Einfuhrentscheide für Stoffe gefordert werden, die nicht auf Anhang III des Rotterdam Übereinkommens aufgeführt sind. Die mit der Umsetzung des Rotterdam Übereinkommens beauftragten Behörden (designated national authorities) fühlen sich oft nicht zuständig für Stoffe, die nicht international dem PIC-System unterstellt sind, beantworten die Anfragen nicht und stellen dementsprechend auch keine Einfuhrentscheide für Stoffe aus, die nicht auf Anhang III des Rotterdamer Übereinkommens stehen.
- In der Folge verzögert sich ein möglicher Export in nicht-OECD-Länder um mindestens 2 Monate, in denen aussereuropäische Mitbewerber ungehindert liefern können.

Zudem verschweigt die Vernehmlassungsvorlage ein wesentliches Element, das die EU diesbezüglich eingeführt hat: Die EU kann in Fällen, in denen eine Antwort des Importstaates ausbleibt, einen sogenannten «Waiver» ausstellen. Dies kommt dann zum Tragen, wenn das Exportunternehmen darlegen kann, dass der betroffene Stoff im Zielland registriert und/oder marktfähig ist. Dieses Waiver-System hat die Schweiz im Rahmen der ChemPICV ebenfalls eingeführt (vgl. ChemPICV Art. 4 Abs. 3). Es wird aber durch die vorgeschlagenen Bestimmungen im Rahmen der ChemRRV ausgehebelt und de-facto ausser Kraft gesetzt und stellt damit einen erheblichen Wettbewerbsnachteil für Schweizer Unternehmen dar.

2.1.3. Anmerkungen zu ChemRRV Anhang 2.5 Ziffer 4.3 Gesuch

scienceindustries lehnt die Ziffer 4.3. Abs. 1. e. ff. sowie Abs. 2. in dieser Form ab.

Begründung:

Die Vernehmlassungsvorlage beinhaltet einen grundsätzlichen Systemwechsel. Während im Rahmen der ChemPICV eine Meldepflicht besteht (30 Tage vor geplantem Export) sowie die Pflicht, sich an Einfuhrentscheide des Ziellandes zu halten, beinhaltet die Vernehmlassungsvorlage eine Bewilligungspflicht. Allerdings sind aus nicht ersichtlichem Grund die Ausfuhrmeldung nach ChemPICV und das Gesuch nach ChemRRV nicht deckungsgleich:

- geplante Ausfuhrmenge **im laufenden Jahr** (ChemPICV)
- geplante Ausfuhrmenge, **ohne Zeitangabe**; möglicherweise auf die dem Gesuch folgenden 12 Monate zu beziehen, da eine Bewilligung auf max. 12 Monate beschränkt wäre (Vernehmlassungsvorlage ChemRRV Art 4. Abs. 2)

Aus Sicht von scienceindustries sind die Informationen, die unter Ziff. 1 Bst f und g angefordert werden, in jedem Sicherheitsdatenblatt vorhanden und werden bereits heute durch die Vorgaben der ChemPICV abgedeckt. Dementsprechend sind diese unnötig. Angaben zur vorgesehenen Verwendung sind üblicherweise in den Produktebeschreibungen enthalten.

Weiter stellt die neue Pflicht für Unternehmen, bei geplanten Ausfuhren von Stoffen, die auf der Liste gemäss Anhang 2.5 ChemRRV aufgeführt sind, an Staaten, die nicht Mitglied des Rotterdamer Übereinkommens sind, ein grosses Problem dar. Während im Rahmen des PIC-Systems Behörde (bzw. Sekretariat des Rotterdamer Übereinkommens) mit Behörde spricht, wären neu plötzlich die beteiligten Unternehmen in der Pflicht, Einfuhrbewilligungen von Drittstaaten zu beschaffen, die keine nationale Behörde für die Umsetzung des Rotterdam Übereinkommens kennen. Dies ist relevant, sind doch einige Staaten nicht Vertragsstaaten zum Rotterdamer Übereinkommen. Wichtige Märkte wie die USA, Angola, Ägypten, sowie die Zentralafrikanische Republik, Weissrussland, Usbekistan, Turkmenistan, Tadjikistan, Bangladesh, Myanmar, Buthan, Papua Neuguinea und einige pazifische Inselstaaten sind nicht Vertragsstaaten. Als privates Unternehmen bei diesen Staaten Einfuhrgenehmigungen zu erhalten, stellt für die allermeisten Unternehmen in der Schweiz, vor allem für KMU, eine praktische Unmöglichkeit dar.

2.1.4. Anmerkungen zu ChemRRV Anhang 2.5 Ziffer 4.4 Entscheid

scienceindustries lehnt die Ziffer 4.4. Abs. 1 und 2 ab.

Begründung:

Dem System der geteilten Verantwortlichkeit nach dem Rotterdamer Übereinkommen folgend gibt es keine Argumente, bei Vorliegen einer Einfuhrerlaubnis des Empfangsstaates, eine Ausfuhrbewilligung zu verweigern. Dies könnte von Einfuhrstaaten durchaus als nicht legitime Massnahme verstanden werden, wovon gemäss Rotterdamer Übereinkommens ausdrücklich abzusehen ist.

Artikel 10 Ziffer 9 des Rotterdamer Übereinkommens führt aus, dass die Verweigerung einer Einfuhrbewilligung, respektive die Bewilligung mit Auflagen einherzugehen hat mit dem gleichzeitigen Einfuhrverbot aus allen Quellen, respektive mit sinngemässen Verboten oder Auflagen

für die heimische Produktion, damit das Übereinkommen nicht als Instrument der Markt- abschottung missbraucht werden kann. Die unilaterale Verweigerung der Ausfuhr andererseits kann von importwilligen Einfuhrstaaten gleichermassen als umgekehrte Markt- abschottung ver- standen werden. In diesem Sinne sind wir nicht einverstanden mit den Ausführungen im erläu- ternden Bericht Ziffer 3, Verhältnis zum EU-Recht und zum internationalen Recht, letzter Ab- satz.

Andererseits entfaltet EU Recht in diesem Kontext keinerlei Zugzwang die einen autonomen Nachvollzug, geschweige denn eine weitergehende Regulierung in der Schweiz fordert oder rechtfertigt. Vergleiche mit EU Recht sind dahingehend müssig, es könnte mit gleicher Relevanz auch jede andere nationale Gesetzgebung zitiert werden, die das Rotterdamer Übereinkommen umsetzt.

2.1.5. Anmerkungen zu ChemRRV Anhang 2.5 Ziffer 4.5 Pflichten bei der Aus- fuhr

scienceindustries lehnt die Ziffer 4.5. in seiner Gesamtheit ab.

Begründung:

Ziff. 1 und 2: Verbleiben die fraglichen Stoffe auf Anhang 1 ChemPICV, was scienceindustries ausdrücklich beantragt, so entfällt die Notwendigkeit für Ziffer 4.5 in Anhang 2.5 ChemRRV.

Ziff. 3: Hier wird mit der vagen Formulierung eine grosse Unklarheit betreffend die Pflichten als Produzent / Händler / Exporteur geschaffen. So sind eine Vielzahl möglicher Szenarien nicht nur denkbar, sondern sogar sehr wahrscheinlich, bei denen die vorliegende Formulierung von Ziff. 3 unklar lässt, wie genau der Geltungsbereich des Anhangs 2.5 bezüglich Zollfreilager zu interpretieren ist. Dies wird insbesondere Unternehmen mit Sitz in der Schweiz betreffen, unabhängig davon, wo ein Stoff produziert wurde.

2.2. Anmerkungen zu den geplanten Änderungen ChemPICV

scienceindustries lehnt jegliche Änderung der PIC-Verordnung ab, die über die im Rotterdamer Übereinkommen bestimmten Verpflichtungen hinausgeht und zusätzliche, in diesem Überein- kommen nicht vorgesehene administrative Prozesse zwischen der Schweiz als exportierendem Land und den Empfängerländern einführen würde.

Begründung:

Die Verordnungsänderung geht vom falschen Verständnis aus, dass nur die im verhältnismässig kleinen Heimmarkt Schweiz zugelassenen Produkte exportiert werden sollen. Es liegt aber in der Hoheit des Ziellandes, ob Produkte importiert und vor Ort zugelassen werden können. Dies ist ein international übliches Vorgehen in allen Branchen und im Interesse eines Exportlandes wie der Schweiz.

So regelt auch heute der Staat, in dem die Produkte verwendet werden, die Zulassung von Pflanzenschutzmitteln und Bioziden, jeweils eingeschränkt auf die Nutzpflanzen, auf denen sie verwendet werden dürfen und abgestimmt auf die lokalen agronomischen Bedürfnisse sowie der klimatischen Bedingungen. Die Listung eines Stoffes gemäss Rotterdamer Übereinkommen

ist weder ein globales Verbot dieses Stoffes, noch eine Empfehlung für dessen Verbot auf Vertragsstaatenebene. Sie bedeutet nicht, dass eine Industriechemikalie oder ein Pestizid nicht sicher eingesetzt werden kann.

Die bisherigen Erfahrungen, unter anderem auch aus der EU, zeigen, dass Mitgliedstaaten des Rotterdamer Übereinkommens zum Beispiel infolge der eigenen nationalen Gesetzgebung und Interpretation mitunter Schwierigkeiten haben, Einfuhrgenehmigungen für Chemikalien und Wirkstoffe ähnlich einem internationalen Regime zu erteilen, wenn der Antrag auf Chemikalien oder Wirkstoffe abzielt, die nicht in diesem internationalen Regime hinterlegt sind. Das heisst, dass die Staaten Einfuhrgenehmigungen lediglich für Chemikalien und Wirkstoffe, die auf Annex III des Rotterdam Übereinkommens stehen, ausstellen. Hingegen sind sie regelmässig überfordert oder erachten sich als nicht zuständig bei Anträgen für nicht gelistete Stoffe.

Die Folge ist, dass ohne sachlichen Grund innert der definierten 30 Tage keine Einfuhrerlaubnis ausgestellt wird und die nationale Behörde des Ausfuhrstaates nachhaken muss, was zu weiteren Verzögerungen führt.

Dies, obwohl das legitime Bedürfnis für die Verwendung der fraglichen Stoffe besteht und auch keine Ablehnung aufgrund einer Risikoabwägung durch den Einfuhrstaat vorliegt, sondern einzig weil ein rein administratives Problem besteht.

Ausserdem stehen unter dem System des Rotterdamer Übereinkommens zum Einholen der Einfuhrgenehmigungen für geplante Ausfuhren, die den Behörden in Umsetzung der ChemPICV gemeldet werden, heute Behörden mit Behörden in Kontakt. Diese Kontakte sind weitgehend etabliert und eingespielt. Der geplante Systemwechsel, nämlich die Verschiebung der Pflichten hin zum Exporteur für die Stoffe, die unter Anhang 2.5 ChemRRV gelistet werden sollen, würde hingegen dazu führen, dass nun jedes Exportunternehmen selbständig die Einfuhrerlaubnis im Importland, welches nicht Vertragsstaat des Rotterdamer Übereinkommens ist, beschaffen soll. Dies stellt eine nicht zumutbare Belastung dar. Insbesondere kleinere Unternehmen sind nicht in der Lage, diese Kontakte mit angemessenem Aufwand zu etablieren. Sie werden letztlich aus dem Markt gedrängt.

3. Schlussbemerkungen

Es ist scienceindustries ein wichtiges Anliegen, dass bei der Weiterentwicklung der Regulatorien eine konsequente Verwendung des Risk-Assessment-Approachs angewendet wird, was eine Gesamtsicht auf Vor- und Nachteile der Verwendung von Stoffen ermöglicht, sei dies bei gefährlichen Pestiziden oder Industriechemikalien. Der vorliegende Entwurf dient unserer Ansicht nach nicht den Zielen von Umwelt- und Gesundheitsschutz in den Zielländern, wird aber für Schweizer Exporteure zu Verlusten an Marktanteilen aufgrund eines grösseren administrativen Aufwands und einer höheren Rechtsunsicherheit bezüglich Ausfuhrbewilligungen führen.

Schweizer Alleingänge in der Export-Kontrolle führen zu einem grossen Wettbewerbsnachteil für die in der Schweiz ansässigen Unternehmen. Die Wirtschaftsfreiheit wäre unnötig eingeschränkt und Investitionsentscheide zu Ungunsten des Produktionsstandortes Schweiz beeinflusst. Kurzfristig gefällte oder mittelfristig drohende Exporteinschränkungen führen zu Rechtsunsicherheit, welche Investitions- und Standortentscheide negativ zu Ungunsten der Schweiz beeinflussen.

Die Industrie ist ein wichtiger Arbeitsgeber, den es zu erhalten und vor unwirksamer Regulierung zu schützen gilt, da ansonsten ausländische Mitbewerber die Produktion und Lieferung betroffener Güter übernehmen würden. Von der Vorlage sind nicht nur in der Pestizidherstellung tätige Unternehmen, sondern auch inländische Zulieferfirmen der chemischen Industrie stark betroffen.

Das angestrebte Ziel der Motion Mazzone, bestimmte Stoffe von den Märkten zu entfernen, lässt sich mit dem vorliegenden Revisionsentwurf nicht umsetzen. Da gegenüber dem heutigen System keinerlei Mehrwert bezüglich Umwelt- und Gesundheitsschutz steht, beantragen wir, auf die geplante Revision der ChemRRV Anh. 2.5 sowie der Anpassung der ChemPICV zu verzichten.

Falls auf eine Revision nicht insgesamt verzichtet wird, soll auf eine Anpassung der ChemRRV verzichtet werden und die Zielsetzung über eine Anpassung der PIC-Verordnung erreicht werden. Auf ein Swiss-Finish beim angedachten Schweizer PIC-Bewilligungsverfahren muss unter allen Umständen verzichtet werden, es sind analog zur Umsetzung des Rotterdamer Übereinkommens in der EU beispielsweise das Konzept der Waiver-Möglichkeit vorzusehen, sowie klare zeitliche Vorgaben einzuführen.

Für die Gelegenheit zur Stellungnahme und für die Berücksichtigung unserer Anträge und Bemerkungen danken wir Ihnen bestens.

Freundliche Grüsse



Dr. Michael Matthes
Umweltschutz-Sicherheit-Technologie
Mitglied der Geschäftsleitung



Dr. Erik Jandrasits
Leiter Bereich Handelsverkehr

Kopie per email an:

- BAFU, Martin Schiess
- Seco, Christophe Perritaz

Anhang: Stoffliste in der ChemRRV Anhang 2.5, Ziffer 4.1 Bewilligungspflicht

Scienceindustries lehnt die Schaffung einer separaten Liste von Stoffen, für die eine Ausführbewilligungspflicht mit expliziter Zustimmung des Importlandes eingeführt werden soll, grundsätzlich ab.

Darüber hinaus ist die Zusammenstellung der Wirkstoffe arbiträr und falsch, die Aussagen basieren ausschliesslich auf Medienberichten und politischen Kampagnen diverser NGOs.

Aus diesem Grund kommentieren wir die separate Liste von Wirkstoffen sowie Aussagen aus dem erläuternden Bericht wie folgt:

Atrazin

Atrazin (CAS Nr. 1912-24-9) wird in der Schweiz nicht hergestellt.

Erläuternder Bericht des BAFU:	Position scienceindustries
<i>„... kann bei längerer oder wiederholter Exposition die Organe schädigen.“</i>	Wir nehmen an, dass sich diese Aussage auf eine STOT-Klassifizierung (Specific Target Organ Toxicity) beziehen würde. Atrazin hat aber keine diesbezügliche Klassifizierung.
<i>„Atrazin ist vermutlich ein hormonaktiver Stoff, der in der Liste der hormonaktiven Stoffe der EU in der Kategorie 1 aufgeführt ist.“</i>	Uns ist die EU-Liste von ED-Substanzen nicht bekannt. Atrazin ist auch nicht in Kategorie 1 bzgl. Kanzerogenität oder Repro-/Devtox klassifiziert. Das Statement scheint irreführend zu sein.
<i>„Studien aus der Schweiz und dem Ausland belegen, dass Atrazin und seine Abbauprodukte zu den am häufigsten detektierten Verunreinigungen in Oberflächengewässern und Grundwasser zählen, deren Ursache in der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln begründet ist. Die gemessenen Konzentrationen lagen teilweise über dem von der Weltgesundheitsorganisation (WHO) empfohlenen Qualitätsstandard für Trinkwasser von 2 µg/L.“</i>	Der WHO Guidelinewert ¹ (2011) ist 100 µg/L. Er bezieht sich auf einen Erwachsenen von 60 kg. Es ist kein Wert für Kinder angegeben.

Diafenthiuron

Herstellung von Diafenthiuron (CAS Nr. 80060-09-9) in Monthey/Schweiz stoppte in 2016. Exporte von Restbeständen aus Monthey fanden in den Jahren 2017 und 2018 statt. Kleine Mengen werden noch für unsere Forschung und Formulierung verwendet und ggf. exportiert.

¹ WHO, Guidelines for drinking-water quality, fourth edition, 2011: http://apps.who.int/iris/bitstream/handle/10665/44584/9789241548151_eng.pdf;jsessionid=9EE6E9DE5AD26E09C1AB36ECF4790346?sequence=1

Erläuternder Bericht des BAFU:	Position scienceindustries
<i>„Nach Berichten von Nichtregierungsorganisationen und diversen Medien ereigneten sich in Indien im Jahr 2017 schwere Vergiftungsfälle von Bauern, zum Teil mit fatalem Ausgang, nachdem diese Baumwollfelder mit Pestiziden, die u.a. Diafenthiuron enthielten, gespritzt hatten.“</i>	Dieses irreführende Statement, das die bedauerlichen Vorfälle in Indien mit Diafenthiuron in Verbindung bringt, geht auf eine Kampagne von NGOs, u.a. Public Eye, zurück. Es gibt keinerlei Evidenz, dass diese Vergiftungsfälle dem Produkt Polo mit dem Wirkstoff Diafenthiuron zugeordnet werden können.

Methidathion

Herstellung von Methidathion (CAS Nr. 950-37-8) und dessen Formulierungen stoppte vor ca. 10 Jahren.

Es ist allerdings zu beachten, dass die referenzierten Eigenschaften von Methidathion vielen in der Schweiz registrierten, respektive gemäss PSMV zugelassenen Substanzen entsprechen.

Paraquat und dessen Salze, einschliesslich Paraquat-dichlorid und Paraquat-dimethylsulfat

Paraquat (CAS Nr. 4685-14-7) und dessen Salze, einschliesslich Paraquat-dichlorid (CAS Nr. 1910-42-5) und Paraquat-dimethylsulfat (CAS Nr. 2074-50-2): Paraquat wird in der Schweiz nicht hergestellt.

Erläuternder Bericht des BAFU:	Position scienceindustries
<i>„Beim Einatmen besteht Lebensgefahr.“</i>	Paraquat gelangt bei normaler Anwendung nicht in die Atemwege. Paraquat-dichloride verdampft nicht und Paraquat-Formulierungen werden nicht mit Sprühgeräten verwendet, die einen signifikanten Anteil an einatembaren Tröpfchen generieren. Paraquat wird mit nach unten gerichteten, konventionellen Geräten appliziert, welche Tröpfchen generieren, die generell zu gross für die Inhalation sind. Lediglich ein sehr geringer Teil der Tröpfchen ist beim Austritt aus der Düse von einatembarer Grösse. Es sind uns keine Berichte ² in der öffentlich zugänglichen Literatur bekannt, welche Todesfälle nach bestätigter Inhalations-Exposition beschreiben.

² Dinis-Oliveira, R. J., Duarte, J. A., Sanchez-Navarro, A., Remiao, F., Bastos, M. L. and Carvalho, F (2008) 'Paraquat Poisonings: Mechanisms of Lung Toxicity, Clinical Features, and Treatment', *Critical Reviews in Toxicology*, 38:1, 13-71

<p>„... wurde in epidemiologischen Studien herausgefunden, dass Bauern oder Bewohner ländlicher Gegenden, die über längere Zeit Paraquat ausgesetzt waren, ein erhöhtes Risiko aufwiesen, an Parkinson zu erkranken.“</p>	<p>Epidemiologische Studien zur Untersuchung einer Assoziation zwischen Paraquat-Exposition und dem Auftreten von Parkinson (PD) sind weiterhin nicht schlüssig.</p> <p>Ein Schwachpunkt vieler epidemiologischer Studien ist die Unsicherheit bei der Beurteilung der tatsächlichen Exposition. Zwei Publikationen, die das Auftreten von PD (Tomenson and Campbell, 2011³) oder Zeichen von Parkinsonismus (Brent and Schaeffer, 2011⁴) nach bestätigter Langzeit- oder High-dose-Exposition untersuchten, deuten darauf hin, dass Paraquat-Exposition nicht zum Auftreten von PD in Menschen führt.</p> <p>Das Australische Beurteilungsteam Office of Chemical Safety, APVMA kam im 2016 zum Schluss, dass <i>“the overwhelming weight-of-evidence, taking into consideration the available database of studies on experimental animals, human epidemiology studies and poisoning cases, is that paraquat does not induce neurotoxicity via the oral, dermal or intranasal routes; routes that are of relevance to human exposure to this pesticide. The OCS is therefore satisfied that exposure to paraquat, when used as a herbicide, does not pose a risk of neurotoxicity in humans and that lung damage remains the most sensitive and critical toxicological endpoint of concern in establishing health-based guidance values.”</i></p>
<p>„In Entwicklungs- und Schwellenländern ereignen sich mit Paraquat viele schwere Intoxikationen von Menschen, oftmals mit fatalen Folgen.“</p>	<p>Schwerwiegende Vergiftungsfälle stehen in Zusammenhang mit der Einnahme von unverdünnter Formulierung. Die grosse Mehrheit dieser Vorfälle ereignet sich nach vorsätzlichem groben Missbrauch des Produkts zum Zweck der Selbstverletzung (d.h. Suizid).</p>

³ Tomenson J.A., Campbell C. (2011). Mortality from Parkinson's disease and other causes among a workforce manufacturing paraquat: a retrospective cohort study. BMJ Open 2011. <http://bmjopen.bmj.com/content/1/2/e000283.full>

⁴ Brent J., Schaeffer T.H. (2011). Systematic Review of Parkinsonian Syndromes in Short- and Long-Term Survivors of Paraquat Poisoning. Journal of Occupational and Environmental Medicine. 53 (11): 1332-1336. <http://www.ncbi.nlm.nih.gov/pubmed/21988794>

Profenofos

Profenofos (CAS Nr. 41198-08-7) wird in der Schweiz nicht hergestellt. Im Jahr 2018 wurde in der Schweiz zwischengelagertes Material re-exportiert.

Erläuternder Bericht des BAFU:	Position scienceindustries
<i>„Im Jahr 2017 berichteten mehrere Medien und Nichtregierungsorganisationen über fatale Intoxikationen und Erblindungen indischer Bauern, nachdem sie eine Mischung aus Profenofos und Cypermethrin verwendeten.“</i>	Es gibt keine Evidenz anzunehmen, dass Syngentas Profenofos enthaltendes Produkt für die bedauerlichen Vorfälle in Indien verantwortlich war.

--- 0 ---